

Zivil-, Familien- und Strafsachen tätigen Organe der Vertragspartner, wobei der Minister der Justiz des einen Vertragspartners auch dem Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners auf unmittelbare Ersuchen entsprechend Auskunft erteilt.

3. Zu Artikel 18:

Die Regelung dieses Artikels erfaßt auch die im Recht der Ungarischen Volksrepublik enthaltenen Institute der „Rechtswohltat der Prozeßführung mit Gebührenfreiheit“ und der „Rechtswohltat der Prozeßführung mit Gebührenanmerkung“.

4. Zu Artikel 35 Absatz 2:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Fällen des Absatzes 2 dieses Artikels die Vormundschaftsorgane für die erforderlichen Maßnahmen das Recht ihres Staates anwenden.

5. Zu Artikel 54:

Die in Anwendung der Artikel 25 Absatz 2 (Todeserklärungen), 28 Absatz 1 (Ehescheidung) und 29 Absatz 2 (Nichtigkeit der Ehe) ergangenen Entscheidungen werden auf Grund des Artikels 54 anerkannt.

6. Zu Artikel 61:

Die in diesem Artikel angeführten Gründe für die Versagung der Vollstreckungsklausel gelten gleichermaßen für die Fälle der Anerkennung von Entscheidungen nach Artikel 55.

7. Zu Artikel 64:

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß Auslieferungsersuchen im allgemeinen nur in den Fällen gestellt werden, in denen die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist.

Budapest, den 23. September 1968

Dr. Kurt W ü n s c h e

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
und

Minister der Justiz
der Deutschen
Demokratischen Republik

Dr. Mihály K o r o m

Minister der Justiz
der Ungarischen
Volksrepublik

Preisordnung Nr. 986/1

— Anordnung über die Preise für Speiseeis —

vom 20. Januar 1969

§ 1

Der § 8 der Preisordnung Nr. 986 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Speiseeis — (Sonderdruck Nr. P 369 des Gesetzblattes) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für industriell hergestellte Speiseeissorten (Eis am Stiel, Polarkuß u. ä.) sind bei der EVP-Bestäti-

gung durch die Räte der Bezirke folgende Handelsspannen-Indizes anzuwenden:

IAP = 100%
GAP = 110%
EVP = 130%.

(2) Bei der Preisbildung sind die geltenden Grundsätze für industriell hergestellte Erzeugnisse zu berücksichtigen. Die bisher preisrechtlich zulässigen Gewinnsätze oder Verarbeitungsspannen dürfen in ihrer absoluten Höhe nicht überschritten werden.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten frei Lager des Großhandels bzw. Kühlwtriebes in einwandfreier lagerfähiger Umverpackung. Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle des Einzelhandels.

(4) Sofern für industriell produziertes Speiseeis vor Inkrafttreten dieser Preisanordnung abweichende Festlegungen getroffen worden sind, gelten diese unverändert weiter.“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile

vom 7. Februar 1969

§ 1

Die Anordnung vom 22. Oktober 1957 über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile (GBl. II S. 287) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1969

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie

vom 6. Februar 1969

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet: